

Satzung der Stadt Ronneburg
über die Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 16
„Krankenhausquartier am Rudolf-Breitscheid-Platz“
Vom 09.05.2022

Auf Grundlage der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 AufbauhilfeG 2021 vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) i. V. m. § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch 6. Änderungsgesetz vom 23.03.2021 (GVBl. S. 113) hat der Stadtrat der Stadt Ronneburg in seiner Sitzung am 24.03.2022 folgende mit Schreiben vom 25.03.2022 bei der Kommunalaufsicht angezeigte Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 Verfahrens

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Stadtrat der Stadt Ronneburg am 17.08.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 16 „Krankenhausquartier am Rudolf-Breitscheid-Platz“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst das Gebiet zwischen Geschwister-Scholl-Straße, Dr.- Gehlmann-Straße, Straße der Opfer des Faschismus und Rudolf-Breitscheid-Platz.

Der Geltungsbereich enthält folgende Flurstücke der Flur 12 der Gemarkung Ronneburg:

1434/4, 1441/13, 1435/35, 1435/36, 1441/9, 1458/43, 1441/8, 1458/45, 1515/12 sowie Teilflächen aus den Flurstücken 1435/39 und 1458/44.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan (Anlage 1) gekennzeichnet, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges und Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten (§ 29 BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft sobald und soweit der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch mit Ablauf der Frist gemäß § 17 Abs. 1, Satz 1 BauGB.

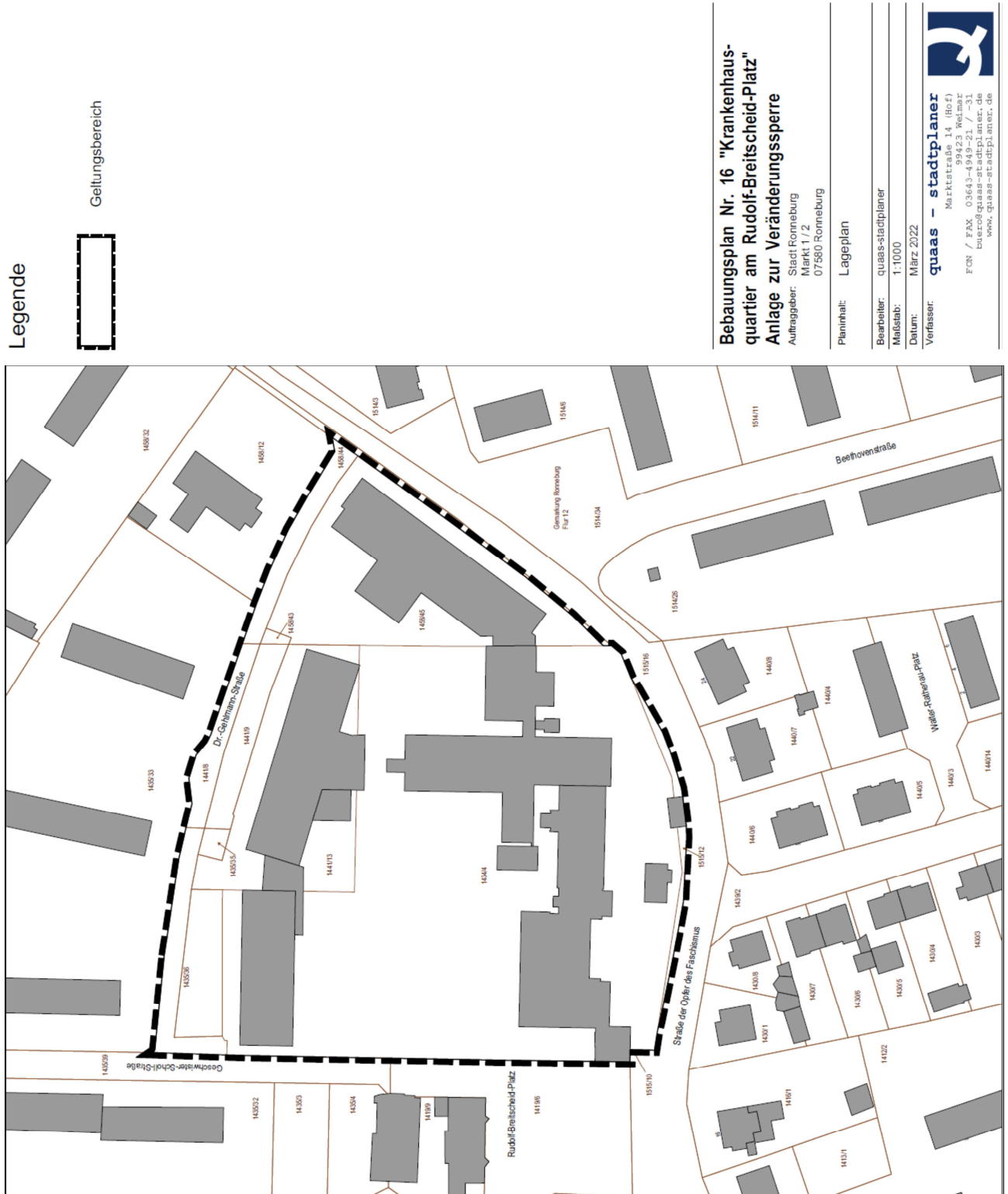
Ronneburg, 09.05.2022


Leutloff
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk: Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Ronneburger Anzeiger Nr.: 05/2022 vom 20.05.2022

Anlage 1



Legende



Geilungsbereich

Bebauungsplan Nr. 16 "Krankenhausquartier am Rudolf-Breitscheid-Platz"
Anlage zur Veränderungssperre

Auftraggeber: Stadt Ronneburg
 Markt 1 / 2
 07580 Ronneburg

Planinhalt: Lageplan

Bearbeiter: quass-stadtplaner
 Maßstab: 1:1000
 Datum: März 2022
 Verfasser: **quass - stadtplaner**

Marktstraße 14 (Hof)
 99423 Weimar
 Fon / Fax: 03643-4949-21 / -31
 E-Mail: quass-stadtplaner.de
www.quass-stadtplaner.de